

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Fußballstadion im Wildpark"

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 19.04.2013 (GBl. S. 185, 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Fußballstadion im Wildpark" vom 21. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„die in § 7 Abs. 4 genannten Aufgaben ab einem Betrag von über 250.000 Euro, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Betrag von über 1.000.000 Euro und bei der Vergabe von Bauleistungen von über 2.000.000 Euro.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die im § 7 Abs. 4 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 250.000 Euro, bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro sowie bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro, übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Aufgaben nach Satz 1, deren Wert die dort genannten Beträge übersteigen, unterfallen der Zuständigkeit des Gemeinderats.“

3. § 7 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro sowie die Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 2019

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister